

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Wohnen**

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz u. Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II D 11

Bearbeiter/in:
Herr Matthias Bogenschneider
Zimmer: 154

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-8498**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) **90 13-7613**

Matthias.Bogenschneider
@senweb.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **25. Mai 2021**

Gemeinsames Rundschreiben
SenStadtWohn V M / SenWiEnBe II D Nr. 04/2021

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Evaluierung und Festsetzung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

§ 18 Abs. 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) regelt, dass die Wertgrenze zur Anwendung der Maßgaben über das Vergabemindestentgelt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BerlAVG bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) auf 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) herabzusetzen ist, wenn das Volumen der Aufträge über diese Leistungen, die die Wertgrenze des § 3 Abs. 1 BerlAVG nicht erreichen, am Gesamtauftragsvolumen der Lieferungen und Dienstleistungen mehr als fünf vom Hundert beträgt. Die Evaluierung wird erstmals bis zum 1. März 2022 und danach alle fünf Jahre durchgeführt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Regelungen zum Vergabemindestentgelt beim ganz überwiegenden Teil der Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Für die Evaluierung müssen dementsprechend von den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BerlAVG Daten erhoben werden. Mit der Verordnung zur Evaluierung und Festsetzung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 08.04.2021 (GVBl. S. 398 vom 30.04.2021), die am 01.05.2021 in Kraft getreten ist, wurde die erforderliche Rechtsgrundlage zur Datenerhebung geschaffen. Die Rechtsverordnung ist im Vergabeservice Berlin als Datei hinterlegt:

https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/vo_wertgrenzen_berlavg.pdf

Welche Einrichtungen sind zur Datenermittlung verpflichtet?

Zur Ermittlung der für die Evaluierung erforderlichen Daten sind alle Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BerlAVG verpflichtet, d.h., das Land Berlin sowie alle Einrichtungen, die öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB sind und dem Land Berlin zuzurechnen sind.

Zur Sicherstellung der vollständigen Datenerfassung und um unvollständige oder Doppelmeldungen korrigieren zu können, ist es zunächst erforderlich, die statistikpflichtigen Einrichtungen zu identifizieren.

Die statistikpflichtigen Einrichtungen werden daher gebeten, eine **verantwortliche Person** für die Ermittlung und Meldung der Daten ihrer Einrichtung zu bestimmen und diese der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe **bis zum 01.09.2021** mit E-Mail an vergabeservice@senweb.berlin.de zu benennen.

Welche Daten müssen ermittelt werden?

Die **Einrichtungen der landesunmittelbaren Verwaltung** (Senats- und Bezirksverwaltungen einschließlich ihrer nichtrechtsfähigen, nachgeordneten Einrichtungen sowie LHO-Eigenbetriebe) und die Anstalten, Körperschaften und Anstalten d.ö.R., die dem Regime des § 55 LHO unterliegen (§ 2 Abs. 1 und 2 BerlAVG), müssen zwei Daten ermitteln:

- a) das Gesamtauftragsvolumen der Lieferungen und Dienstleistungen aller vergebenen öffentlichen Aufträge (ohne Umsatzsteuer) und
- b) das Auftragsvolumen aller vergebenen öffentlichen Aufträge über Lieferungen und Dienstleistungen bis 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021.

Die **Einrichtungen der landesmittelbaren Verwaltung** (Anstalten, Körperschaften und Anstalten d.ö.R., die dem Regime des § 55 LHO nicht unterliegen, sowie die juristischen Personen des Privatrechts, die überwiegend im Eigentum des Landes Berlin stehen (§ 2 Abs. 3 und 4 BerlAVG), müssen lediglich das Gesamtauftragsvolumen aller vergebenen öffentlichen Aufträge über Lieferungen und Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer) für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 ermitteln. Unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB sind sie von der Anwendung des Vergaberechts und damit auch des BerlAVG ausgenommen.

Wie sind die Daten zu ermitteln?

Die Ermittlung der Daten erfolgt jeweils eigenverantwortlich durch die statistikpflichtigen Stellen. Die Daten können z.B. aus den Vergabeakten, eigenen Statistiken, mit Hilfe der jeweiligen Haushalts- oder Buchhaltungssoftware oder im Rahmen der Vergabestatistik gemäß Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ermittelt werden.

An wen und in welcher Form sind die Daten zu übermitteln?

Die Daten sind an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe durch E-Mail an vergabeservice@senweb.berlin.de zu übermitteln.

Bis wann sind die Daten zu übermitteln?

Die Daten sind bis zum 31.01.2022 zu übermitteln.

Erläuterungen und Hinweise

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Referat II D

Hr. Bogenschneider 9013 8498

Fr. Roscher 9013 8386

vergabeservice@berlin.de

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/berliner-ausschreibungs-und-vergabe-gesetz/>

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) ist ebenfalls im Vergabeservice Berlin als Datei hinterlegt: https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/assets/berlavg_2020.pdf.

Im Auftrag

Elke Zeise